Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
7 RAr 34/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.

Klägers und Revisionsklägers,

Zugestellt
an Revisionskläger
am 27.1.1963,
an Revisionsbeklagte
am 28.1.1963.

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 19. Dezember 1962 ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter S c h m a l z und
Bundessozialrichter Dr. E b e r l e
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der an alter inaktiver Lungentuberkulose, Bluthochdruck, Herzleistungsminderung und anderen Erkrankungen leidet, bezog seit 1952 mit Unterbrechungen durch Krankheit und Aushilfetätigkeiten zunächst Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Alfu) und dann Arbeitslosenhilfe (Alhi). Als er am 2. Oktober 1958 eine ihm angebotene Tätigkeit als Packer abgelehnt hatte, verhängte das Arbeitsamt gegen ihn eine Sperrfrist von 6 Wochen und entzog ihm, nachdem er auch ein weiteres Arbeitsangebot abgelehnt hatte, mit Wirkung vom 2. Oktober 1958 die Alhi ganz. Am 15. Mai 1959 nahm der Kläger eine Beschäftigung als Lagerarbeiter bei der Spielwarengroßhandlung [redacted] auf, die am 23. Mai bereits wieder zu Ende ging; nach der Arbeitsbescheinigung der Firma konnte der Kläger die Arbeit wegen Krankheit nicht leisten. Den neuen Antrag auf Alhi lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Kläger sei nicht in der Lage, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, und habe den Nachweis eigener ernstlicher Arbeitsbemühungen nicht erbracht. Widerspruch und Klage gegen diese beiden Bescheide blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hob den Sperrfrist- und den Entziehungsbescheid für die Zeit vom 2. Oktober 1958 an auf, wies aber die Berufung zurück, soweit es sich um die Ablehnung der Alhi auf Grund des Antrages vom Mai 1959 gehandelt hatte: Der Kläger sei nicht ernstlich bereit gewesen, die für ihn bei seinem Gesundheitszustand zumutbare Beschäftigung als Lagerarbeiter auszuüben. Er habe nur leichte Arbeiten zu verrichten gehabt, da für schwerere Arbeiten weitere Hilfskräfte zur Verfügung gestanden hätten. Revision wurde nicht zugelassen.

Nachdem dem Kläger das Urteil am 3. April 1962 zugestellt war, beantragte er am 30. April 1962 unter Vorlage eines Armutszeugnisses die Bewilligung des Armenrechts. Diesem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Antrage wurde durch Beschluß des Senats vom 30. August 1962 entsprochen. Der Kläger legte nunmehr am 11. September 1962 durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Revision ein und begründete sie gleichzeitig durch Verweisung auf einen Schriftsatz vom 29. Mai 1962, den der Rechtsanwalt im Verlaufe des Armenrechtsverfahrens eingereicht hatte.

Der Kläger trägt vor, das LSG habe bei seiner Beweiswürdigung nicht die Bescheinigung der Firma [redacted] vom 23. Mai 1959 berücksichtigt, wonach er den ihm zugewiesenen, mitunter sehr schweren Lagerarbeiten nicht gewachsen gewesen sei, so daß die Firma das Arbeitsverhältnis hätte lösen müssen. Das Arbeitsverhältnis sei also nicht vom Kläger beendet worden. Aus dieser Bescheinigung gehe auch eindeutig hervor, daß der Kläger nicht in der Lage war, die Arbeiten zu verrichten, mit denen er bei der Firma [redacted] beauftragt gewesen sei. Das LSG habe weiter aus der Aussage des Zeugen Haselbauer nicht schließen dürfen, der Kläger habe ohne ausreichende Gründe die Fortsetzung der Arbeit abgelehnt, die für ihn bei seinem Gesundheitszustand zumutbar gewesen sei, weil dieser Zeuge nicht selbst mitgearbeitet habe und deshalb die Schwere der den Kläger treffenden Arbeiten nicht habe beurteilen können. Vielmehr sei das LSG verpflichtet gewesen, hierzu weitere Ermittlungen anzustellen.

Der Kläger beantragt,

> das Urteil des Bayerischen LSG vom 24. Januar 1962 unter Ziff. II und III sowie das Urteil des Sozialgerichts München vom 9. August 1960 und die Bescheide der Beklagten vom 12. Juni und 11. September 1959 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Alhi auf seinen Antrag vom 25. Mai 1959 hin zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

> die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Beide Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Zunächst war dem Kläger gemäß § 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, weil er bis zur Entscheidung über das Armenrechtsgesuch ohne sein Verschulden verhindert war, die Revisionsfrist einzuhalten.

Da die Revision vom LSG nicht zugelassen wurde, ist sie nur statthaft, wenn im Verfahren des LSG ein wesentlicher Mangel gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1., 150). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Der Kläger rügt mit Recht, das LSG habe gegen die §§ 103, 128 SGG verstoßen, wenn es zu dem Ergebnis kam, der Kläger sei nicht ernstlich bereit gewesen, die ihm bei der Firma [redacted] obliegende zumutbare Beschäftigung auszuüben, und deshalb habe es an einem ernstlichen Arbeitswillen gefehlt. Das LSG hat diese Schlußfolgerung im wesentlichen auf die Bekundungen des Zeugen [redacted] gegründet. Dieser hat angegeben, der Kläger habe als Lagerarbeiter in der Warenannahme die Pakete auszupacken, ins Lager zu bringen und ins Regal einzuräumen gehabt. Die Pakete seien im allgemeinen nicht schwer gewesen. Schwere Kisten seien selten gewesen und würden mit dem Rollwagen gefahren. Er selbst habe nicht beobachtet, daß der Kläger die Arbeiten nicht hätte leisten können; wer ihm gekündigt habe, wisse er nicht mehr. Er könne sich nicht erinnern, den Kläger damals selbst entlassen zu haben; sollte dies aber geschehen sein, dann nur, weil der Kläger ihm gegenüber die Arbeit als zu schwer bezeichnet habe. Aus dieser Aussage des Zeugen [redacted] ergibt sich, daß er keine eigenen Wahrnehmungen über die Arbeit des Klägers gemacht hat und daß ungeklärt ist, aus welchem Anlaß

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

eigentlich gekündigt wurde. Das LSG wäre daher gehalten gewesen, weitere Ermittlungen anzustellen, insbesondere nachdem die von dem Zeugen selbst unterschriebene Bestätigung der Firma [redacted] vom 23. Mai 1959 ausdrücklich sagt, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger habe von der Arbeitgeberin aus gesundheitlichen Gründen gelöst werden müssen, weil der Kläger den ihm zugewiesenen Lagerarbeiten, die mitunter sehr schwer gewesen seien, nicht gewachsen war. Daher hätte im einzelnen untersucht werden müssen, welche Arbeiten der Kläger zu erledigen hatte, ob sie für ihn bei seinem Gesundheitszustand zumutbar waren und ob für die schwereren Arbeiten andere Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Das LSG hätte weiter ermitteln müssen, warum die Kündigung ausgesprochen wurde.

Der Kläger rügt mithin zu Recht Verletzung der Aufklärungspflicht (Verstoß gegen § 103 SGG) und Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG). Die Revision ist also statthaft und - da form- und fristgerecht eingelegt - auch zulässig. Sie ist auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei einem dem Gesetz entsprechenden Verfahren zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, nachdem die Feststellungen des LSG nicht zu einer abschließenden Beurteilung durch den erkennenden Senat ausreichen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS